

Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung „Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz“

Das Land Brandenburg, vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur,

– nachstehend Land genannt –

und die Stadt Cottbus,
vertreten durch den Oberbürgermeister,

– nachstehend Stadt genannt –

schließen das nachstehende Abkommen zur Finanzierung der Stiftung „Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz“

– nachfolgend Stiftung genannt –.

Präambel

Zur Ausführung von § 4 Absatz 1 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz“ erhält die Stiftung Zuwendungen des Landes und der Stadt nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieses Abkommens und der jeweiligen Haushaltspläne zur Erfüllung ihres Stiftungszwecks. Grundlage ist der von der Stiftung zu erstellende Haushaltsplan für das jeweilige Haushaltsjahr.

§ 1 - Zuwendungen

- (1) Das Land gewährt der Stiftung eine Zuwendung in Höhe von 2.046.000 Euro pro Jahr, die Zuwendung der Stadt beträgt 1.221.500 Euro pro Jahr.
- (2) Die Zuwendung der Stadt erhöht sich hiervon abweichend um einen pauschalisierten Ausgleichsbetrag für die Fortgeltung der Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst oder diesen ersetzende Verträge in der jeweils geltenden Fassung des kommunalen Arbeitgeberverbandes Brandenburg für die von der Stadt übergeleiteten Beschäftigten der kommunalen unselbständigen Stiftung.
- (3) Die Stiftung erhält die Zuwendungen im Wege der Festbetragsfinanzierung.
- (4) Die vertragsschließenden Seiten stellen der Stiftung die jährlichen Zuwendungen jeweils anteilig spätestens zum 15. Januar, 15. März, 15. Mai, 15. Juli, 15. September und 15. November bereit.
- (5) Die vertragsschließenden Seiten können über ihre jeweilige finanzielle Zuwendung gemäß Absatz 1 hinausgehende Leistungen erbringen.

- (6) Die vertragschließenden Seiten setzen sich dafür ein, etwaige notwendige Mehrbedarfe, die für die Stiftung unter anderem aufgrund zukünftig getroffener Tarifabschlüsse entstehen, über eine entsprechende Erhöhung der in Absatz 1 benannten Finanzierungsanteile abzudecken.

§ 2 – Vermögensgegenstände

- (1) Die vertragschließenden Seiten sind im Sinne eines partnerschaftlichen Zusammenwirkens im Interesse der Entwicklung der Stiftung überein gekommen, dass die im Gesetz über die Errichtung der Stiftung „Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz“ aufgeführten Liegenschaften des Denkmalensembles Park und Schloss Branitz mit Inkrafttreten des Gesetzes entschädigungslos und ergebnisneutral in Eigentum der Stiftung übergehen.
- (2) Die vertragschließenden Seiten sind im Sinne eines partnerschaftlichen Zusammenwirkens im Interesse der Entwicklung der Stiftung überein gekommen, dass die Museumssammlung der kommunalen unselbständigen Stiftung gemäß den in der Anlage aufgeführten Inventarbüchern unverzüglich nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz“ entschädigungslos und ergebnisneutral von der Stadt auf die Stiftung übertragen wird. Bis zum Zeitpunkt der Übertragung erfolgt eine unentgeltliche Nutzungsüberlassung.
- (3) Die vertragschließenden Seiten können weitere Liegenschaften des Denkmalbereiches Branitzer Parklandschaft sowie Kunst- und Vermögensgegenstände auf die Stiftung übertragen.
- (4) Die von der kommunalen unselbständigen Stiftung bis zum 31. Dezember 2017 im zentralen Museumsmagazin der Stadt genutzten Depot-, Werkstatt- und Außenflächen werden der Stiftung von der Stadt zur unentgeltlichen Nutzung überlassen.
- (5) Das von der kommunalen unselbständigen Stiftung zum 31. Dezember 2017 genutzte Betriebsvermögen, die Betriebsausstattungen und Arbeitsmittel, die Bestände der Hand- und Forschungsbibliothek, der Fotothek, Dokumentationen und Materialien können von der Stadt ergebnisneutral und entschädigungslos auf die Stiftung übertragen werden. Bis zum Zeitpunkt der Übertragung erfolgt eine unentgeltliche Nutzungsüberlassung.

§ 3 - Anwendung von Haushaltsrecht

- (1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen finden die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung Brandenburg entsprechend Anwendung. Die Stiftung wendet die kaufmännische Buchführung auf der Grundlage der zur Durchführung der Landeshaushaltsordnung erlassenen Verwaltungsvorschriften an.
- (2) Der Landesrechnungshof Brandenburg sowie das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Cottbus sind berechtigt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung zu prüfen.

§ 4 - Geltungsdauer

- (1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann von jeder Seite durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Seite zum Ende eines Kalenderjahres mit einer

Frist von zwei Jahren gekündigt werden. Eine Erklärung zur Kündigung ist erstmals zum 31. Dezember 2021 mit Wirkung zum 31. Dezember 2023 möglich.

- (2) Sofern das Abkommen gekündigt wird, sind beide Seiten verpflichtet, unverzüglich über die zukünftige Finanzierung der Stiftung zu verhandeln und diese bis zum Ablauf der Kündigungsfrist in geeigneter Weise sicherzustellen.
- (3) Sollten sich die tatsächlichen Verhältnisse, die für die Festsetzung des Inhaltes dieses Abkommens maßgebend waren, in einer Weise ändern, die einer oder beiden Seiten das Festhalten an den getroffenen Regelungen unzumutbar macht, werden beide Seiten in Verhandlungen über eine Anpassung des Abkommens eintreten.

§ 5 - Inkrafttreten

Das Abkommen tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Cottbus, den 21. Dezember 2017

Für das Land



.....
Dr. Martina Münch

Für die Stadt



.....
Holger Kelch



Anlage zu § 2 Absatz 2 des Abkommens über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung „Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz“

Bewegliche Vermögensgegenstände/Kunst- und Kulturgüter

Bezirksmuseum Cottbus im Schloss Branitz

Inventarband Nr. VIII – Pücklermaterial

Beginn der Eintragungen:	03.05.1966	Seite 1
Ende der Eintragungen:	28.06.1995	Seite 150

Kommunale Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz

Inventarband I

Beginn der Eintragungen:	13.11.1996	Seite 1
Ende der Eintragungen:	22.10.1999	Seite 199

Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz

Inventarband II

Beginn der Eintragungen:	25.10.1999	Seite 1
Ende der Eintragungen:	30.03.2017	Seite 199

Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz

Inventarband III

Beginn der Eintragungen:	30.03.2017	Seite 1
Ende der Eintragungen:	15.12.2017	Seite 26